

# RS Vwgh 2003/10/15 2002/04/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2003

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §74 Abs2 Z1;

GewO 1994 §74 Abs2 Z2;

GewO 1994 §77 Abs1;

### Rechtssatz

Unter den im § 74 Abs. 2 GewO 1994 genannten Gefährdungen, Belästigungen und Beeinträchtigungen sind nur physische Einwirkungen zu verstehen (Hinweis E vom 22.11.1994, Zl. 93/04/0009). Durch den Anblick einer Betriebsanlage oder ihrer Abgasfahne hervorgerufene Beeinträchtigungen des Empfindens fallen nicht darunter.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002040073.X06

### Im RIS seit

05.11.2003

### Zuletzt aktualisiert am

02.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)